



Ansuchen um Förderung zur Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen (Ausbaustufen 1–3)

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Gemeinde

1.1 Schulerhalter / Gemeinde Name _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Härteausgleichsgemeinde ☐ Ja ☐ Nein

Ansprechperson Name _____

E-Mail _____

Telefon _____

1.2 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Bestätigung Härteausgleichsgemeinde (nur erforderlich, wenn es sich um eine Härteausgleichsgemeinde handelt)

von der Gemeinde auszufüllen

Wir bestätigen die Einhaltung des Pkt. 3.5. der Richtlinien für die Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Gemeinde

Ergänzungen

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder zugesagt bekommen:

☐ Nein

☐ Ja Höhe der Förderung _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten) _____

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) noch ansuchen:

☐ Nein

☐ Ja Förderstelle(n) _____

2. Angaben zum Schulstandort

2.1 Schulstandorte

Gesamtzahl _____

Förderantrag für Schulstandort _____

Schulkennzahl _____

2.2 Bau /Sanierung

Ein Neubau- oder Generalsanierungsprojekt für diesen Schulstandort wurde/wird durchgeführt im Jahr _____

Wurde für diesen Standort in der Vergangenheit bereits eine Digitalisierungsförderung beantragt?

☐ Nein ☐ Ja, Aktenzahl(en) _____

2.3 Investitionen

Geplante Investitionsmaßnahmen

Investitionskosten _____ Euro

Konkreter Durchführungszeitraum _____

Bestätigung

von der Gemeinde und den ausführenden Unternehmen auszufüllen

Nur auszufüllen, wenn im Rahmen der vorangegangenen Digitalisierungsförderungen noch **keine** Förderung für diesen Standort beantragt wurde.

Bestätigung Breitband-Glasfaser-Internetanschluss sowie Inhouse-Verteilung

1. Die zu erfüllenden Mindeststandards zum Breitband Glasfaserinternet entsprechen den Vorgaben im Pkt. 4 der Förderrichtlinien.
2. Die zu erfüllenden Mindeststandards zur Inhouse-Verteilung entsprechen den Vorgaben im Pkt. 5 der Förderrichtlinien.
3. Strukturierte Verkabelung im gesamten Schulgebäude ausgeführt in CAT _____ bzw. OM _____ oder OS _____
4. Anzahl und Bezeichnung der verwendeten Access Points: _____

Bestätigung der Gemeinde

Datum

Stempel und Unterschrift der Gemeinde

Bestätigung des ausführenden Unternehmens

Datum

Stempel und Unterschrift Unternehmen

Bestätigung weiteres ausführendes Unternehmen

Datum

Stempel und Unterschrift Unternehmen

Zustimmungserklärung

Allgemeine Informationen:

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel bzw. nach Maßgabe der vorhandenen Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichte uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" ¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Datum

Stempel und Unterschrift Gemeinde

1 Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, FinD-2015-183400/188 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien > Service > Förderungen

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Angebote
2. W-LAN-Ausleuchtungsplan entsprechend der Richtlinie Pkt. 5.3
sofern in vorangegangenen Förderaktionen noch nicht vorgelegt

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterfertigt ist sowie **alle** erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-155 11
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 39
- **E-Mail** geft.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.